



PERSPEKTIVEN FÜR DIE ALTERSSICHERUNG

Bernhard Pollmeyer

Münster, 23. Oktober 2015



Gliederung

I. Analyse des Ist-Zustandes

1. gesetzliche Rentenversicherung

2. zusätzliche Altersvorsorge

a) betriebliche Altersvorsorge

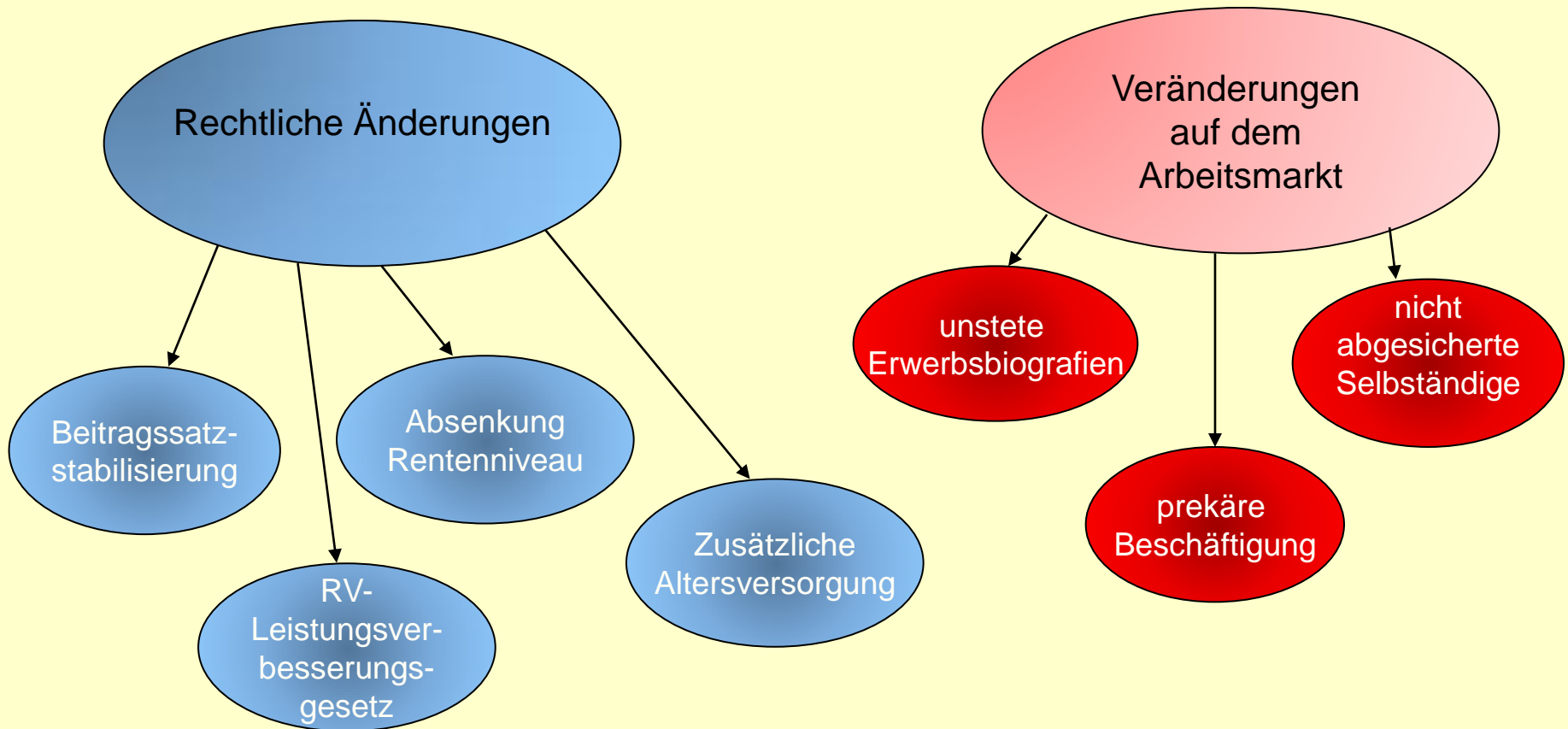
b) private Altersvorsorge

III. Vorschläge für ein stabiles Alterssicherungssystem

IV. Zusammenfassung und Ausblick

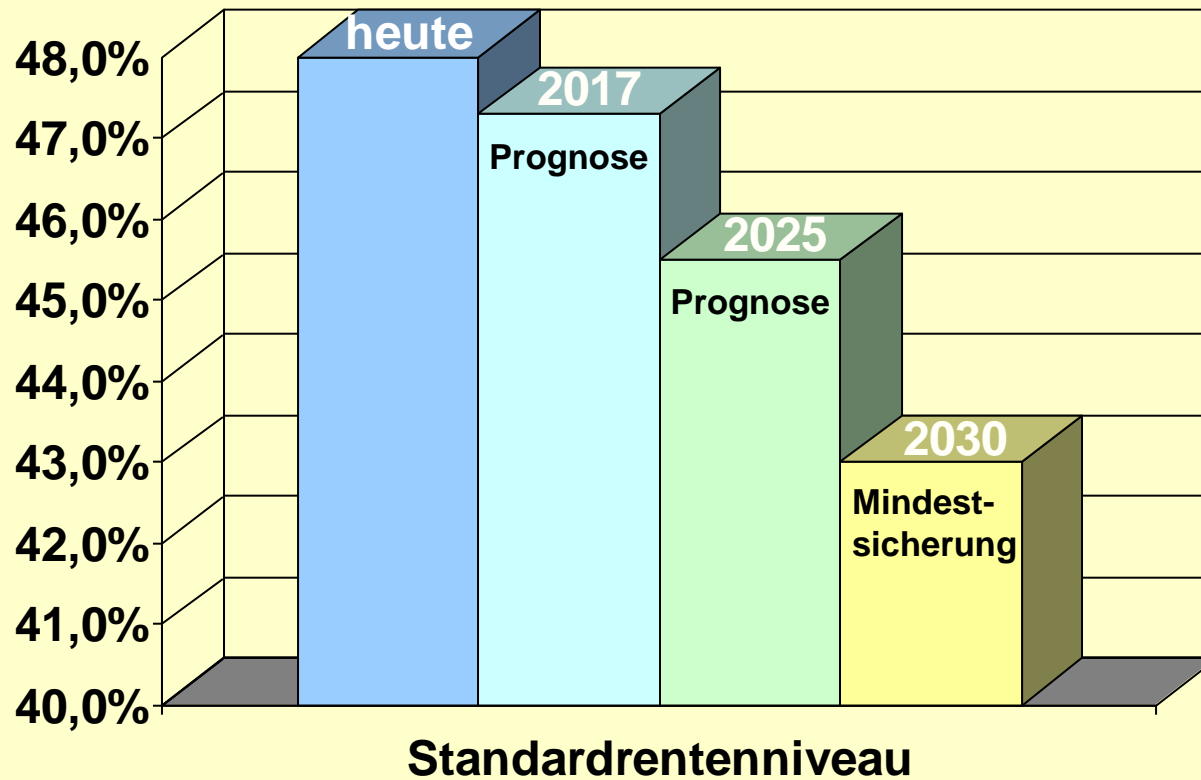


Grundlegende Weichenstellungen hinterfragen



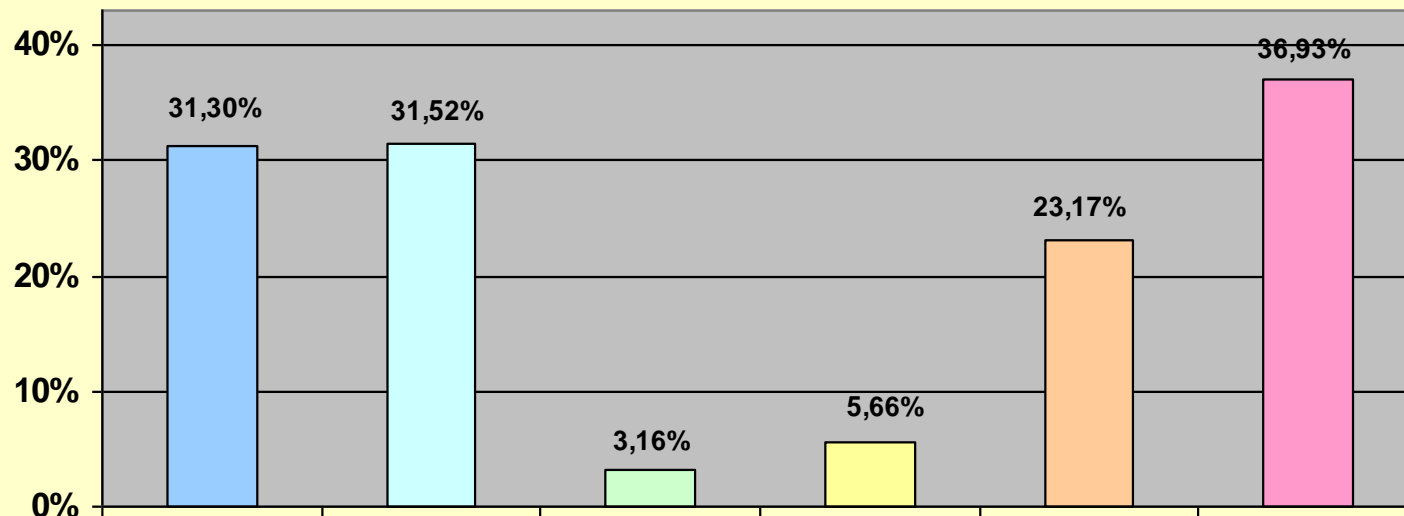


Sinkendes Rentenniveau





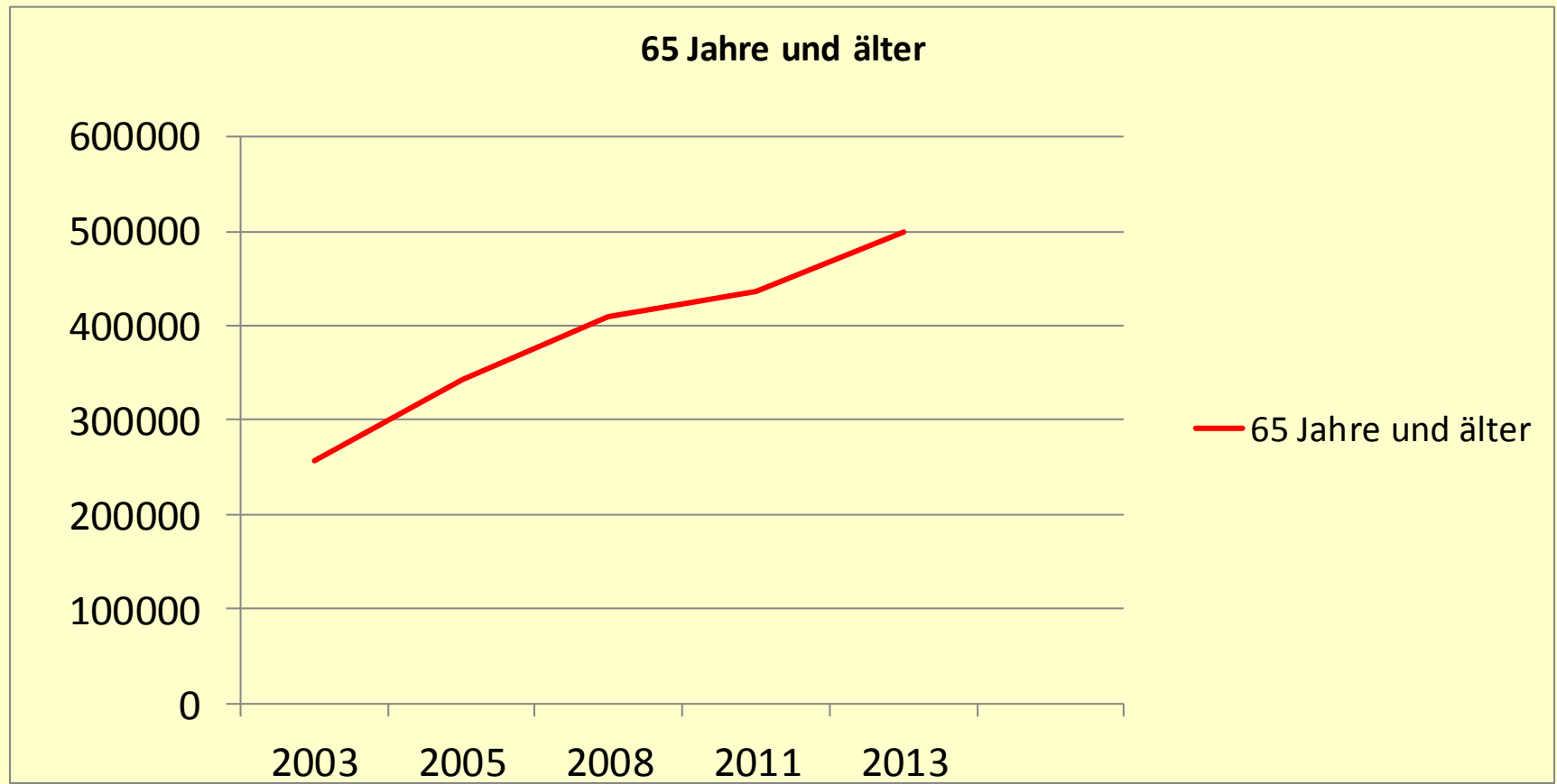
Entwicklung der Rentenhöhe (Zugang) zum Durchschnittslohn und Verbraucherpreisanstieg von 1995 bis 2013



- Verbraucherpreisindex
- Durchschnittsentgelt
- Zahlbeträge Männer West (Renten wegen Alters insgesamt)
- Zahlbeträge Männer Ost (Renten wegen Alters insgesamt)
- Zahlbeträge Frauen West (Renten wegen Alters insgesamt)
- Zahlbeträge Frauen Ost (Renten wegen Alters insgesamt)



Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung



Quote hat sich von 1,7 % (2003) auf 3,0 % (2013) fast verdoppelt



Weichenstellungen überprüfen

- Ist das angestrebte Ziel des Alterssicherungssystems mit einer schlankeren Säule gesetzliche Rente und stärkeren Säulen betrieblicher und privater Altersvorsorge erreichbar?
 - Ist ein solches System stabil genug, um eine angemessene Alterssicherung zu gewährleisten?
- wenn nicht, muss die gesetzliche Rentenversicherung wieder gestärkt werden**



Zusätzliche Altersvorsorge

Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge:

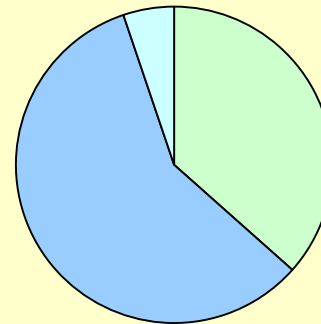
- nur 60 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erwerben Anwartschaften in der betriebliche Altersversorgung
- nur 40 % der Berechtigten haben einen Riester-Vertrag
- 20 % der Riesterverträge ruhen



Königsweg betriebliche Altersversorgung?

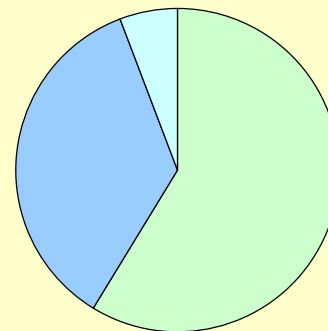
Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung bei kleinen und mittelständischen Unternehmen in NRW

arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung



- vorhanden 37 %
- nicht vorhanden 58 %
- keine Angabe 5 %

arbeitnehmerfinanzierte Entgeltumwandlung



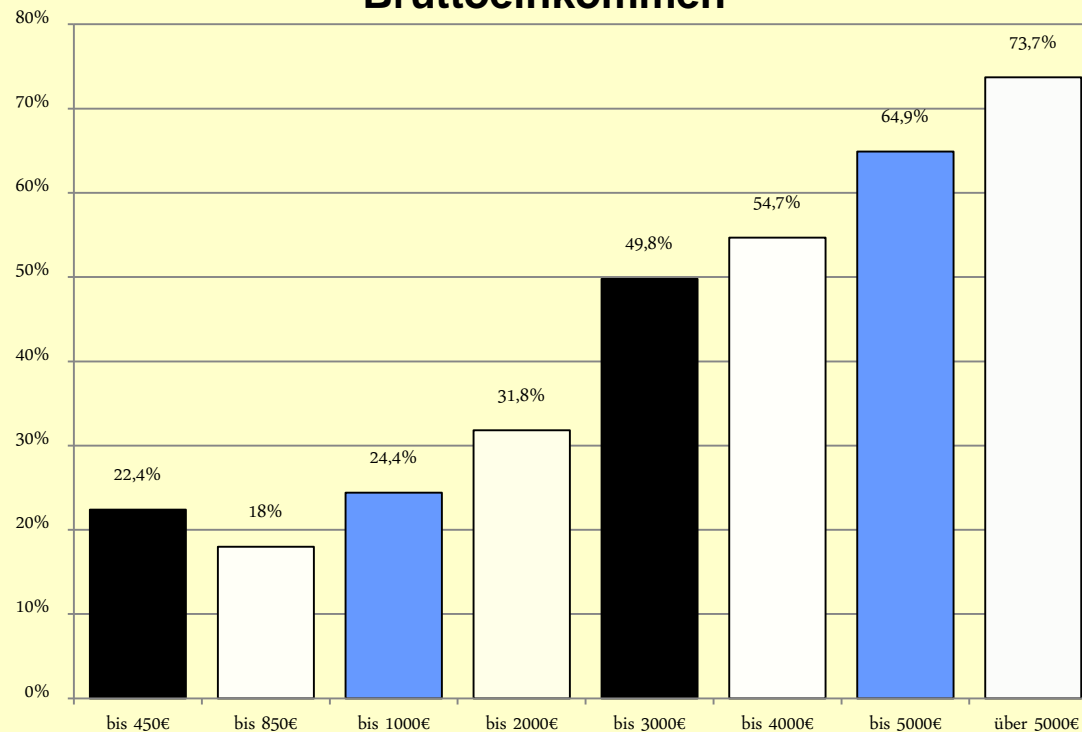
- wird angeboten 56 %
- wird nicht angeboten 39 %
- keine Angabe 6 %

Quelle: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen:
Verbreitung und Akzeptanz der zusätzlichen Altersversorgung in Nordrhein-Westfalen, 2015



private Altersvorsorge

Private Altersvorsorge nach Bruttoeinkommen



Quelle: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen:
Verbreitung und Akzeptanz der zusätzlichen Altersvorsorgung in Nordrhein-Westfalen, 2015



Zusätzliche Altersvorsorge

- zusätzliche Altersvorsorge nicht ausreichend, um sinkendes Rentenniveau auszugleichen
- bei Entgeltumwandlung und privater Altersvorsorge erfolgt keine Beitragszahlung durch den Arbeitgeber: keine Entlastung der Beitragszahler
- die zusätzliche Altersvorsorge sichert nicht gegen Erwerbsminderung und nicht gegen Tod ab

→ die gesetzliche Rentenversicherung muss deshalb gestärkt werden!



Koalitionsvertrag des Bundes

Solidarische Lebensleistungsrente ab 2017

1. Stufe:

- Anhebung der Entgeltpunkte für Versicherte mit mind. 40 Beitragsjahren und weniger als 30 Entgeltpunkten (Übergangszeit: bis zum Jahr 2023 35 Beitragsjahre)
- bis zu 5 Jahre Arbeitslosigkeit zählen als Beitragsjahre
- Einkommensprüfung
- zusätzliche Altersvorsorge ist Voraussetzung

Abhängigkeit von einer zusätzlichen Altersversorgung?
Einkommensprüfung?
Form und Höhe der Aufstockung?



Koalitionsvertrag des Bundes

Solidarische Lebensleistungsrente ab 2017

2. Stufe:

- werden trotz Aufstockung in der 1. Stufe 30 Entgeltpunkte nicht erreicht, erfolgt Aufstockung auf 30 Entgeltpunkte (Bedürftigkeitsprüfung)
- Finanzierung aus Steuermitteln

Voraussetzungen wie 1. Stufe,
also auch zusätzliche Altersvorsorge?

Aufstockung auf 30 EP = Einheitsrente

bei Auszahlung durch die
Rentenversicherung: Vermischung von
Rentenleistungen mit Sozialhilfe



Rente nach Mindesteinkommen

Vorschlag:

- 1. Stufe der solidarischen Lebensleistungsrente wie **Rente nach Mindesteinkommen**:
Ergeben sich aus dem durch Pflichtbeiträge versicherten Einkommen weniger als 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr (75 % des Durchschnittsverdienstes),
→ Erhöhung der Summe der Entgeltpunkte um das 1,5fache des tatsächlichen Durchschnittswerts, höchstens 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr
- keine zusätzliche Altersvorsorge
- 2. Stufe der solidarischen Lebensleistungsrente entbehrlich!

Kosten im
Einführungsjahr:
ca. 100 Mio. Euro
(ohne KVdR)

Kosten bis zum
Jahr 2030
(Rentenbestand):
ca. 2,3 Mrd. Euro

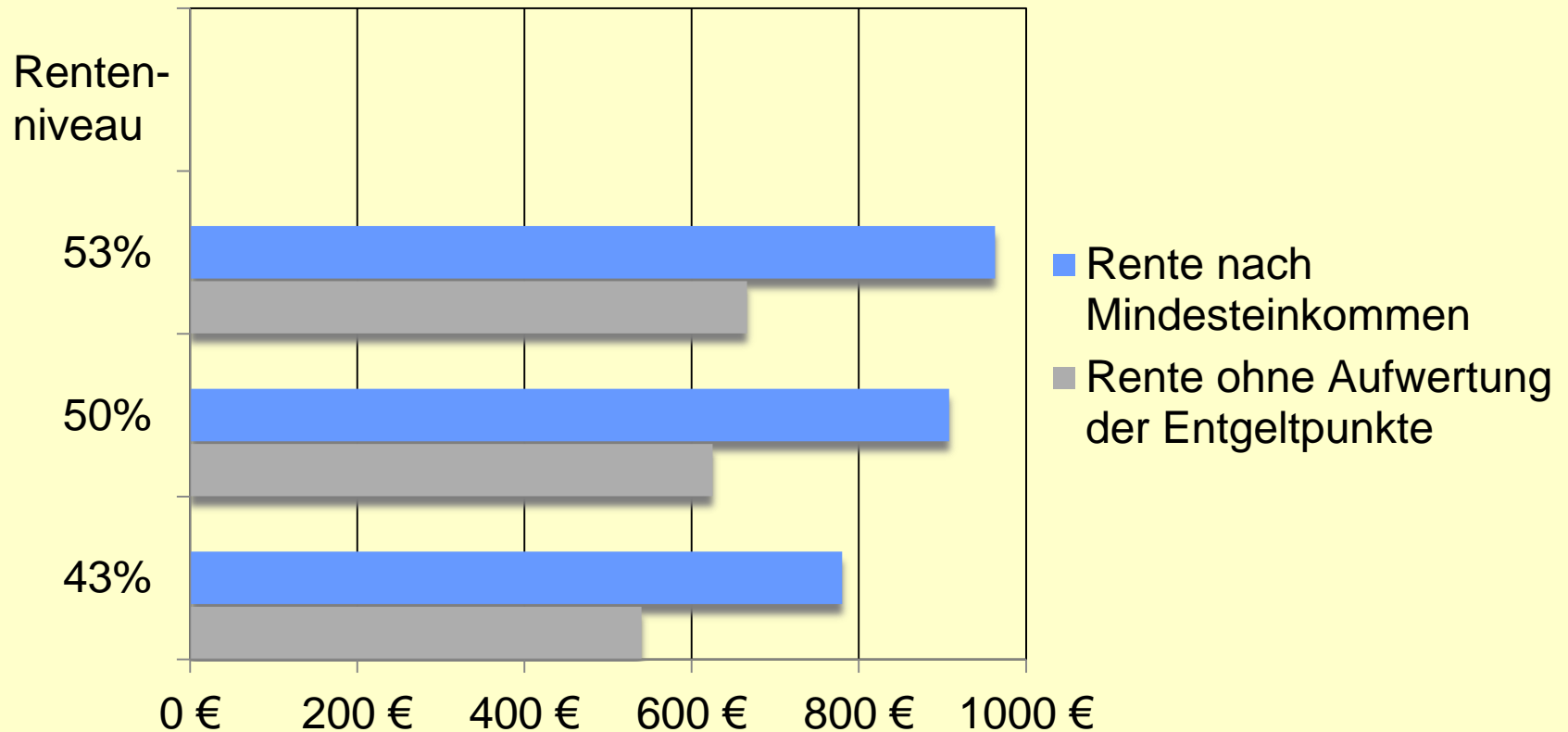
Quelle: Berechnung DRV
Bund aus 2007

Anstieg **Beitrags-**
satz um etwa 0,26
Punkte



Wirkung der Rente nach Mindesteinkommen

Rente nach 45 Versicherungsjahren bei einem Mindestlohn von 8,50 € mit
Aufwertung der Entgeltpunkte

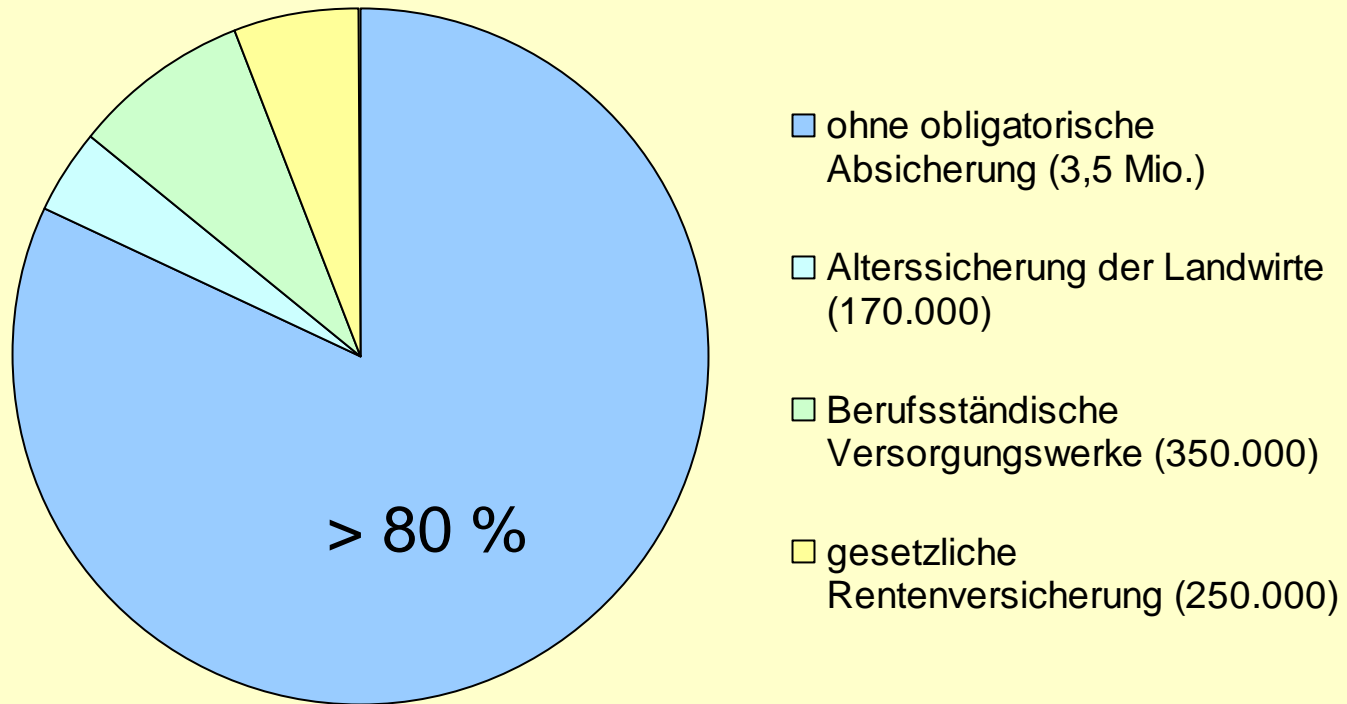


Der durchschnittliche Grundsicherungsbedarf im Alter liegt im Jahr 2015 bei 758 Euro



Versicherungspflicht für Selbstständige

Selbstständige: 4,3 Mio.





Versicherungspflicht für Selbstständige

**Bessere
Absicherung von
Selbstständigen**
fehlt im
Koalitionsvertrag

- Selbständigenquote seit 1991 um 26 % gestiegen (Erosion des versicherten Personenkreises)
- Wettbewerbsvorteile gegenüber in der Handwerksrolle eingetragenen Meistern
- Selbstständige doppelt so häufig auf Grundsicherung angewiesen wie ehem. abhängig Beschäftigte
- Erwerbsminderungsrentenschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung geht häufig verloren



Auswirkungen einer Versicherungspflicht für Selbständige

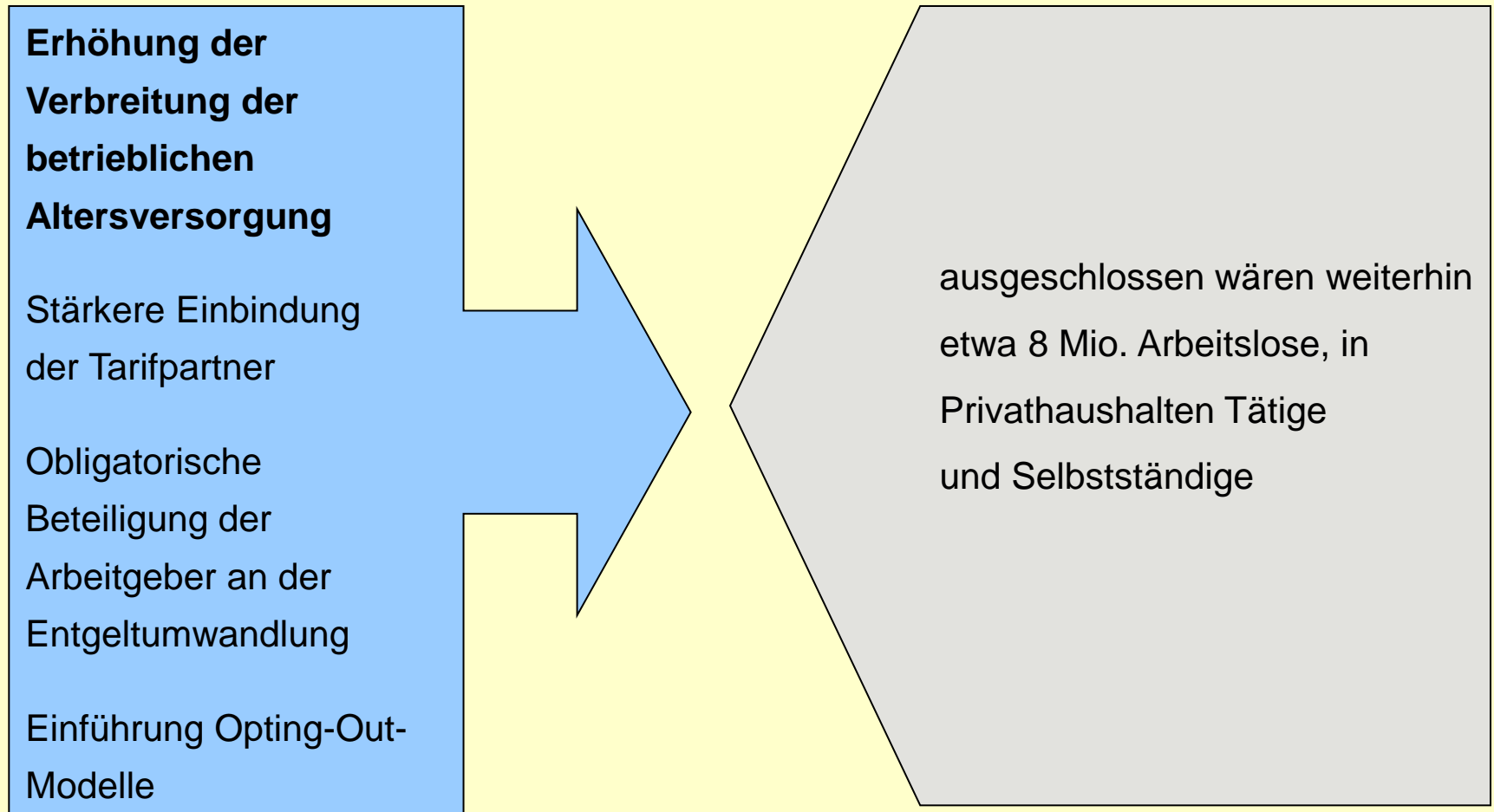
Vorschlag:

Pflichtversicherung aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung

- keine Lücken im Versicherungsverlauf bei Aufgabe der selbständigen Tätigkeit
- umfassende Absicherung gegen Alter, Erwerbsminderung und Tod
- geringere Aufwendungen für die Grundsicherung
- Auswirkungen auf den Beitragssatz:
 - bei gleich bleibender Selbstständigenquote - 0,61 Prozentpunkte
 - bei ansteigender Selbstständigenquote - 0,72 Prozentpunkte
- Auswirkungen auf das Rentenniveau: Steigerung des aktuellen Rentenwertes um bis zu 1,69 Euro = 6 %



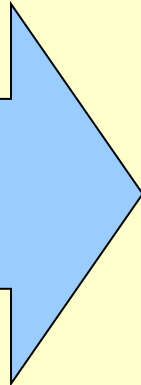
betriebliche Altersversorgung - was sieht der Koalitionsvertrag vor ?





Sozialpartnermodell des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

- Stärkung der überbetrieblichen Versorgungseinrichtungen (Gemeinsame Einrichtungen)
- durch die Tarifparteien errichtet und in Tarifverträgen geregelt
- Anwartschaften sofort unverfallbar
- Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge möglich



- Gründung einer überbetrieblichen Versorgungseinrichtung im Ermessen der Tarifparteien
- reine Beitragszusage: Arbeitgeber zahlt nur Beiträge an die Gemeinsame Einrichtung
- Wegfall der Arbeitgeberhaftung (Mindestleistung wird von der Gemeinsamen Einrichtung zugesagt)
- bei Zahlungsunfähigkeit zahlt der Pensionsversicherungsverein



private Altersvorsorge – was sieht der Koalitionsvertrag vor ?

Ziel:

Stärkung der privaten
Altersvorsorge

Mittel:

verbraucherfreundlicher
durch Begrenzung der
Verwaltungskosten

- keine flächendeckende Verbreitung
(nur etw 40 % der Berechtigten
riestern, in den unteren Ein-
kommensschichten sogar nur 25 %)
- hohe Kosten für Verwaltung und
Vertrieb mindern die Rendite
- Renditen schwanken stark
- in der Regel kein Schutz gegen
Erwerbsminderung
- staatlich gefördertes
Basisprodukt (Modell des Vorsorge-
kontos der Deutschen Renten-
versicherung Baden-Württemberg)



Zusammenfassung und Ausblick

- weiter Handlungsbedarf in der Alterssicherung
 - präventive Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt (Zugang zu ausreichenden Löhnen), Gesundheitsförderung / Gesundheitsschutz, altersgerechte Arbeitsplätze, Bildung / Qualifizierung, Vereinbarkeit Familie und Beruf
 - Alterssicherungspolitik nicht auf Armutsvermeidung beschränken
 - Sicherung des Lebensstandards muss möglich sein
- die bisherigen Ergebnisse sprechen dafür, die gesetzliche Rentenversicherung wieder zu stärken**